

Vorlage-Nr.: **2906-2015/DaDi**  
 Aktenzeichen: 519-024  
 Fachbereich: 910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken  
 Beteiligungen: *L - Landrat*  
*210 - Konzernsteuerung*  
 Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur Kenntnisnahme
2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Änderung des Gesellschaftervertrages der Kreiskliniken GmbH des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg**

### **Beschlussvorschlag:**

Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg – DA-DI Kreiskliniken GmbH

Der Gesellschaftsvertrag der Kreiskliniken GmbH wird wie nachfolgend beschlossen geändert:  
 § 2 Abs. 1 (Unternehmensgegenstand) wird wie folgt geändert:

Gegenstand des Unternehmens ist:

Die Einstellung von Personal für ärztliche, pflegerische, therapeutische und diagnostische Leistungen an den Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg, die Gründung oder Beteiligung von oder an medizinische Gesellschaften sowie die ambulante und stationäre Versorgung von Patienten in medizinischen Einrichtungen und/oder Wohn- und Pflegeheimen.

## **Begründung:**

Als bisheriger Unternehmensgegenstand wurde „die Gestellung von Personal für ärztliche, pflegerische, therapeutische und diagnostische Leistungen an die Kreiskrankenhäuser Groß-Umstadt und Jugenheim“ definiert.

Dieser Unternehmensgegenstand ist zu einem missverständlich, da ja eine Personalgestellung nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht vorliegt, sondern ein Einsatz im Gemeinschaftsbetrieb erfolgt. Von daher war bereits dieser Aspekt zu korrigieren.

Zum anderen ist der Unternehmensgegenstand in Bezug auf die geplante Beteiligung der DA-DI Kreiskliniken GmbH an der Philos GmbH zu erweitern. Zwar sieht § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages die Möglichkeit vor, dass die DA-DI-Kreiskliniken GmbH sich an anderen Unternehmen beteiligt. Die Beteiligung muss aber auch vom Unternehmensgegenstand gedeckt sein, was vorliegend nicht der Fall ist. Vor diesem Hintergrund ist der Unternehmensgegenstand entsprechend abzuändern, wobei möglichst weiter Unternehmensgegenstand gewählt werden sollte, um für zukünftige potentielle Beteiligungen flexibel sein zu können. Dieser Anforderung wird der neue Unternehmensgegenstand gerecht.